

auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Dem wird die Beklagte nicht gerecht, da die Nutzer nicht hinreichend über den Zweck der Verwendung informiert werden. Die Einwilligung betrifft auch E-Mail-Kontakte des Nutzers, die nicht zum Nutzerkreis der Beklagten zählen. Darüber, dass die Beklagte auf diese Daten zugreift, informiert sie den Nutzer aber nicht. Auch aus der ersten Seite des Schrittes „Freunde finden“ wird dies nicht hinreichend klar, da dort nur von „Freunde(n) auf/bei Facebook“ die Rede ist, also sich kein Hinweis auf die Kontaktdaten von Nicht-Mitgliedern findet.

Die Spürbarkeitsschwelle des § 3 Abs. 1 UWG ist erreicht. Bei § 4a Abs. 1 BDSG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, da die Nutzung der Daten zu kommerziellen Zwecken geschieht.

Das Gericht hat ferner einen Unterlassungsanspruch gegen alle mit der Klage beanstandeten Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzrichtlinien bejaht:

Die sog. „IP-Lizenz“ ist unwirksam gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die anhand der Lizenz vorgesehene Übertragung ihrer Art nach unbeschränkter Nutzungsrechte verstößt gegen den § 31 Abs. 5 UrhG zugrunde liegenden Zweckübertragungsgedanken. In der beanstandeten Klausel kommt nicht zum Ausdruck, welche urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse nach dem Willen der Vertragspartner übertragen werden sollen.

Die Klausel „Über Werbung auf Facebook“ ist wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam. Der Kläger beanstandet zu Recht, dass der Verbraucher nicht umfassend über die Art und Weise der Nutzung der Daten sowie über die Reichweite der Erklärung informiert wird. Offenbar zielt die Beklagte mit dieser Klausel darauf ab, dem jeweiligen Verbraucher mit seinem Profil abgestimmte, also auf ihn individuell zugeschnittene Werbung zukommen zu lassen. Dies verbirgt die Beklagte jedoch hinter der undeutlichen Formulierung „deinen Namen und dein Profilbild in Verbindung mit kommerziellen oder gesponserten Inhalten zu verwenden“.

Die Unwirksamkeit der Änderungsermächtigung, mit der sich die Beklagte offenbar eine unbeschränkte Änderungsbefugnis einholen will, folgt aus § 307 Abs. 1 BGB (unangemessene Benachteiligung). Klauseln, die den Verwender zur Änderung der AGB ohne Einverständnis des Kunden berechtigen, sind nur wirksam, wenn sie das Recht zur Änderung der Bedingungen auf das nachträgliche Entstehen von Äquivalenzstörungen und Regelungslücken beschränken und inhaltlich so bestimmt sind, dass sie dem Transparenzgebot genügen.

Die Klausel „Beendigung“ ist gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Sie sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Abmahnung und wichtigen Grund vor, was dem Kern des § 314 BGB zuwiderläuft.

Die Unwirksamkeit der Klausel „Informationen von anderen Webseiten“ folgt aus § 307 Abs. 1 BGB. Die Einwilligung widerspricht § 4a Abs. 1 Satz 2 BDSG bzw. § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG, wonach der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein ver-

ständlicher Form zu unterrichten hat. Bei der Einwilligung wird jedoch nicht über den Zweck der Erhebung und Verwendung der Daten i.S.d. genannten Bestimmungen informiert. Die Einwilligung erfolgt allein durch die vorformulierte Klausel „Indem du auf „Registrieren“ klickst, bestätigst du, dass du die ... Datenschutzrichtlinien gelesen hast und diesen zustimmst“. Dabei fehlt aber jeder Hinweis darauf – wie etwa die Erklärung unter der hervorgehobenen Überschrift „Einwilligung in Werbung und Marktforschung“ in der „Payback“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 16.07.2008, Az.: VIII ZR 348/06), dass überhaupt Daten erhoben und verwendet werden, geschweige denn zu welchem Zweck dies geschehen soll. Dies läuft dem Kern der genannten gesetzlichen Regelungen zuwider.

Praxishinweis:

Bemerkenswert an dem Urteil des LG Berlin ist es bereits, dass alle beanstandeten Funktionen und Klauseln von Facebook für unzulässig erklärt wurden. Gerade von einem Global Player mit mehr als 850 Millionen registrierten Nutzern sollte man an sich mehr Gesetzestreue erwarten können. Jetzt bestätigt das Urteil vielmehr die Kritiker des Unternehmens und ihre Haltung, dass Facebook es mit Transparenz und Datenschutz nicht besonders genau nimmt. Facebook hat allerdings angekündigt, gegen das Urteil in Berufung zu gehen. Dann müsste sich das KG mit den zahlreichen Rechtsfragen des Datenschutzes in Sozialen Netzwerken auseinandersetzen. Auch wenn die vom Landgericht gefundenen Ergebnisse überzeugen, dürfte doch die eine oder andere Begründung schwer zu halten sein. Das Landgericht hat z.B. beim Friendfinder Facebook und den Nutzer als Mittäter für die unerlaubte Zusendung einer Werbemail angesehen. Da der Nutzer aber oft nicht selbst die Voraussetzungen einer Haftung nach dem UWG erfüllen wird, kann er allenfalls Teilnehmer sein.

Facebook zeigt sich auch weiterhin resistent gegen die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die im Juni 2012 eingeführte neue „Datenverwendungsrichtlinie“ des Unternehmens ist auf scharfen Widerspruch der Datenschützer und interessierter Nutzer gestoßen. Eine gemeinsame Erklärung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein und des Hamburger Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit listet zahlreiche Kritikpunkte an einer ersten Entwurfsfassung auf (<https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20120321-facebook-nutzungsbedingungen.htm>). Im Mittelpunkt steht weiterhin die unklare Aufklärung über die Datenverwendung durch Facebook. Von daher sollte sich jeder Nutzer genau überlegen, ob er Facebook bei dieser Ausgangslage seine Daten anvertraut.

Hinweis d. Red.: Das Verfahren ist beim KG anhängig unter dem Az.: 5 U 42/12. Das Thema wird vertiefend im Aufsatz von *Polenz*, VuR 2012, 207 behandelt.

sonstiges Verbraucherrecht

Unzulässigkeit doppelter Schufa-Einträge

1. Wird eine Forderung bei der Schufa doppelt eingetragen, so ist dies unabhängig davon, ob es dadurch zu einer Beeinträch-

tigung des Bonitätswertes gekommen ist, irreführend, vertrags- und rechtswidrig, da die Kreditwürdigkeit hierdurch beeinträchtigt werden kann.

2. Neben deliktischen Ansprüchen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 28 BDSG bestehen auch vertragliche Ansprüche aus § 280 BGB auf Löschung eines doppelt erfolgten Negativeintrages.

3. Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, dass die eintragende Stelle die Schufa Holding AG „ersucht“, sie möge den Zustand im Hinblick auf die Berechnung von Scorewerten wiederherstellen, als habe es den im Nachhinein vorgenommenen Negativeintrag nicht gegeben.

(Leitsätze des Bearbeiters)

KG Berlin, Urt. v. 07.03.2012, Az.: 26 U 65/11, rkr. (Vorinstanz: LG Berlin, Urt. v. 23.02.2011, Az.: 38 U 129/10)

bearbeitet und Anmerkung von RA Sven Tintemann, Berlin

Sachverhalt (zusammengefasst):

Der Kläger hatte bei der Beklagten ein Girokonto eröffnet und sich auch mit der Weitergabe von Daten an die Schufa nach Abwägung aller betroffenen Interessen einverstanden erklärt. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung war dann eine Darlehensforderung der Beklagten in Höhe von 1.800,01 Euro entstanden. Diese Forderung wurde der Schufa Holding AG durch die Beklagte einerseits und den mit der Forderungseinziehung beauftragten Beklagtenvertreter andererseits mitgeteilt und daraufhin zweimal zu Lasten des Klägers verzeichnet, wobei bei einer Eintragung die Bezeichnung „Deutsche P-Bank“ und bei einer weiteren Eintragung die Bezeichnung „P-Bank“ verwendet wurde. Am 31.12.2010 wurden beide Einträge nach den Statuten der Schufa wegen Zeitablaufs im Datenbestand der Schufa gelöscht.

Das Landgericht hat die beklagte P-Bank dazu verurteilt, die Schufa Holding AG zu ersuchen, sie möge den Zustand im Hinblick auf die Berechnung von Scorewerten wieder herstellen, als habe es den Negativeintrag der Deutschen P-Bank nicht gegeben. Das Ausgangsgericht hat ferner festgestellt, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrages auf Widerruf erledigt sei und die Beklagte verurteilt, die Rechtsanwaltskosten des Klägers zu tragen.

Gegen dieses Urteil wandte sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Sie rügte, das Landgericht Berlin habe verkannt, dass die getrennte Darstellung nicht zu einer Beeinträchtigung des Bonitätswertes des Klägers geführt habe, da die Schufa den Vorgang lediglich einmal registriert und entsprechend in die Bonitätsberechnung habe einfließen lassen. Zudem rügte die Beklagte, das unklar sei, welchen Wert der Tenor des verbliebenen Klageantrages für den Kläger haben solle, da ein „Ersuchen“ für die Schufa nicht bindend sei. Die Beklagte selbst habe tatsächlich keinerlei Möglichkeit, auf das Handeln der Schufa Einfluss zu nehmen.

Gründe (zusammengefasst):

Das Berufungsgericht wies die von der Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet zurück. Zur Begründung führte es aus,

dass der Kläger gegen die Beklagte neben deliktischen Ansprüchen aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 28 BDSG auch auf die vertragliche Anspruchsgrundlage des § 280 BGB zurückgreifen könne. Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger verpflichtet war, ihr Recht, Daten über die Forderung gegen den Kläger der Schufa zu übermitteln, in unmissverständlicher und wahrheitsgemäßer Weise auszuüben. Gegen diesen Grundsatz habe die Beklagte verstoßen. Obwohl ihr nur eine Forderung gegen den Kläger zustand, sei, auch durch das Eingreifen ihres Prozessbevollmächtigten, außer der Forderung der Beklagten auch eine Forderung der P-Bank vermerkt worden, obwohl eine solche nicht bestand und auch ein Unternehmen dieses Namens nicht existierte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die insgesamt unzutreffende Negativeintragung auch nicht von vornherein als bedeutungslos einzustufen. Zwar könne man bei Fachpersonal erwarten, dass ein Fehler der hier interessierenden Art auffalle. Dies schließe jedoch nicht aus, dass die unzutreffende Eintragung als irreführend und daher vertrags- und rechtswidrig einzustufen sei, denn es sei zu berücksichtigen, dass Schufaeinträge auch von weniger gut geschultem Personal eingesehen werden, welche etwa mit der Vergabe persönlicher Kleinkredite oder von Anschaffungskrediten befasst seien. Solchem Personal müsse sich der Verdacht aufdrängen, dass der Kläger in doppelter Weise verschuldet sei, was seine Kreditwürdigkeit natürlich massiv mindere. Es sei daher Aufgabe der Beklagten gewesen, einem solchen Missverständnis vorzubeugen, was leicht durch eine vernünftige Koordinierung der Datenübermittlung an die Schufa zwischen der Beklagten selbst und ihrem Prozessbevollmächtigten hätte geschehen können.

Das Gericht bestätigte daher den Anspruch des Klägers auf Widerruf des doppelt vorgenommenen negativen Schufaeintrages gegen die Beklagte.

Ferner bestehe noch immer ein Anspruch des Klägers darauf, dass die Beklagte die Schufa Holding AG „ersuche“, sie möge den Zustand im Hinblick auf die Berechnung von Scorewerten wiederherstellen, als habe es den im Nachhinein vorgenommenen Negativeintrag nicht gegeben. Diesem Anspruch, der aus dem Rechtsgedanken des § 28a Abs. 3 BDSG hergeleitet werden könne, könne die Beklagte nicht mit Erfolg mit dem Hinweis entgegneten, dass das Wort „ersuchen“ von ihr letztlich eine Tätigkeit beschreibe, die in dieser Form möglicherweise ohne Erfolg bleiben werde. Insoweit wies das Gericht darauf hin, dass eine höfliche Fassung eines Begehrens dessen Durchsetzung nicht behindern müsse, zumal wenn der Fall so liege, dass die Fehleintragung auf Fehlleistungen im Bereich der Beklagten zurückzuführen sei. Dieser Hintergrund verbiete sogar eine barsche Anweisung an die Schufa Holding AG, die ihrerseits auf die Richtigkeit der Übermittlungen aus dem Bereich der Beklagten vertraut habe.

Anmerkung:

Das Urteil des Kammergerichts setzt sich mit wesentlichen Fragen im Bereich der Löschung von Schufaeinträgen auseinander.

Die wichtigste, durch das Kammergericht nun geklärte Fragestellung ist die Frage, ob Schufaeinträge doppelt vorgenommen werden können. Dies geschah vorliegend in einer etwas ungewöhnlichen Form, indem der Name des Kreditinstituts in zweifacher, aber unterschiedlicher Form auftauchte. In der Praxis gibt es Doppelinträge aber oft deswegen, weil der ursprüngliche Forderungsinhaber diese im eigenen Namen einträgt, die Forderung dann aber auch noch einmal durch einen Dienstleister wie zum Beispiel eine Inkassostelle im eigenen Namen eingetragen wird. Hier dürfte die Verwechslungsgefahr noch deutlicher gegeben sein, als in dem vorliegend entschiedenen Fall.

Für Betroffene bedeutet die Entscheidung des Kammergerichts, dass zumindest beim Vorliegen einer Doppelintragung eine dieser Eintragungen (wahrscheinlich die zuletzt vorgenommene) durch die eintragende Stelle zur Löschung zu bringen ist. Dies begründet das Kammergericht mit einer im Rechtsverkehr bestehenden Verwechslungsgefahr. Das Gericht sieht es zwar als gegeben an, dass der sachkundige Rechtsverkehr, der regelmäßig mit Schufa-Negativeinträgen befasst ist, die Doppelintragung zu erkennen vermag, sieht jedoch auch die Problematik, dass gerade beim flüchtigen Leser der Eindruck einer mehrfachen Schuld entstehen und zu einer negativen Kreditentscheidung führen kann. Hiermit hat sich das Kammergericht der Entscheidung des Landgerichts Berlin in der ersten Instanz angeschlossen und diese bestätigt. Auch das Landgericht Berlin hatte die Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs angenommen und die Beklagte diesbezüglich schon erstinstanzlich in der Pflicht gesehen, die Doppelintragung zur Löschung zu bringen.

Da sich der Rechtsstreit in der Zwischenzeit erledigt hatte, da die Schufa den Eintrag selbstständig zur Löschung gebracht hatte, war die Beklagte lediglich noch dazu verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und zudem auch noch in der Pflicht, die Schufa anzuweisen, den Zustand wiederherzustellen, als habe es den Negativeintrag nicht gegeben.

Im Zusammenhang des Urteils ist von dem Kammergericht auch noch der richtige und bisher in der Rechtsprechung zur Schufa-Problematik kaum beachtete Aspekt entschieden worden, dass neben deliktischen Ansprüchen auch vertragliche Ansprüche auf die Löschung eines doppelt erfolgten Negativeintrages bestehen. Das Gericht sah hier eine Nebenpflichtverletzung als gegeben an, wenn die eintragende Stelle durch die Doppelintragung zu einer Irreführung des Rechtsverkehrs beiträgt. Dies dürfte grundsätzlich bei einem Nebeneinander zweier Eintragungen der Fall sein.

Eine erfreuliche Randbemerkung erlaubt sich das Kammergericht auch in Bezug auf den freundlich formulierten Antrag, die Beklagte möge die Schufa Holding AG ersuchen, den Zustand wiederherzustellen, als habe es den Negativeintrag nicht gegeben.

Hier hatte die Beklagtenseite die Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit eines solchen Antrages in Frage gestellt. Das Kammergericht hat nun bestätigt, dass entsprechende Anträge zulässig und nicht zu beanstanden seien. Ähnlich hatte auch hier das LG Berlin in der Ausgangsinstanz mit Urteil vom 23.02.2011 (Az.: 38 O 129/10) entschieden. Ebenfalls so entschieden hatte das LG Berlin mit Urteil von 27.04.2011 (Az.: 4 O 97/11, VuR

2011, 271 ff.). Es kann somit von einer gefestigten Rechtsprechung ausgegangen werden, die dazu führt, dass zur Löschung zu bringende Schufa-Negativeinträge in ihrer Wirkung auch extunc und nicht nur ex nunc gelöscht und nicht beim Scoring (§ 28b BDSG) berücksichtigt werden dürfen.

Verbraucherinsolvenzrecht

Unzulässige AGB-Entgelte für „Ruhendstellung“ einer Pfändung

Eine Klausel in einem Girovertrag, in der ein Entgelt für die Ruhendstellung der Pfändung allein an das Aussetzungsbegehren des Pfändungsgläubigers gebunden wird, ist eine Preisnebenabrede, die den Kontoinhaber unangemessen benachteiligt.

(Leitsatz des Bearbeiters)

LG Leipzig, Urt. v. 10.03.2010, Az.: 8 O 2211/09, rkr.

bearbeitet von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale

Gründe (zusammengefasst):

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der Verbraucherinteressen vertritt und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG beim Bundesamt für Justiz in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen ist. Die beklagte Bank erhebt zu Lasten ihrer Kunden ein Entgelt, wenn sich der pfändende Gläubiger an die Beklagte mit der Aufforderung wendet, die Kontopfändung ruhend zu stellen. Hierzu verwendet sie in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden“ folgende Klausel:

„Aussetzung/Ruhendstellung einer Pfändung pro Aussetzung ... EUR (Beachtung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch vollstreckende Gläubiger).“

Die beanstandete Klausel hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand, weil sie von der gesetzlichen Regelung abweicht, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist und den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Die beanstandete Klausel ermöglicht es der Beklagten, von ihren Kunden ein Entgelt für eine Leistung zu verlangen, die sie nach dispositivem Recht entgeltfrei zu erbringen hätte. Zwar ist es Kreditinstituten grundsätzlich unbenommen, ihren Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehende weitere Leistungen anzubieten und sich solche gesondert vergüten zu lassen (BGH, Urt. v. 21.04.2009, Az.: XI ZR 55/08, Rn. 20, BB 2009, 905). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei der in der fraglichen Klausel geregelten Leistung aber nicht um solche zusätzlichen Leistungen auf rechtsgeschäftlicher Grundlage. Die in dieser Klausel beschriebene Ruhendstellung bzw. Aussetzung der Pfändung, die zu einer Entgeltspflicht des Kunden führt, erfolgt allein aufgrund einer Erklärung des Pfändungsgläubigers. Der Kunde der Beklagten bzw. Schuldner hat – ebenso wie bei der Forderungspfändung und der Aufhebung der Forderungspfändung – keinen direkten Einfluss auf den Vorgang.